

Datum: Montag, 25.10.2021, 10:00 – 12:00 Uhr

Ort: Sopro Meißen, großer Saal, Nossener Straße 46, Meißen

Tagesordnung: 1. Begrüßung (Fr. Seifert, Amtsleiterin KSA, Frau Socher, Pflegekoordinatorin)
2. Rückblick
3. aktuelle Lage Boosterimpfung, Besucherregelungen, Testungen
4. Austausch

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

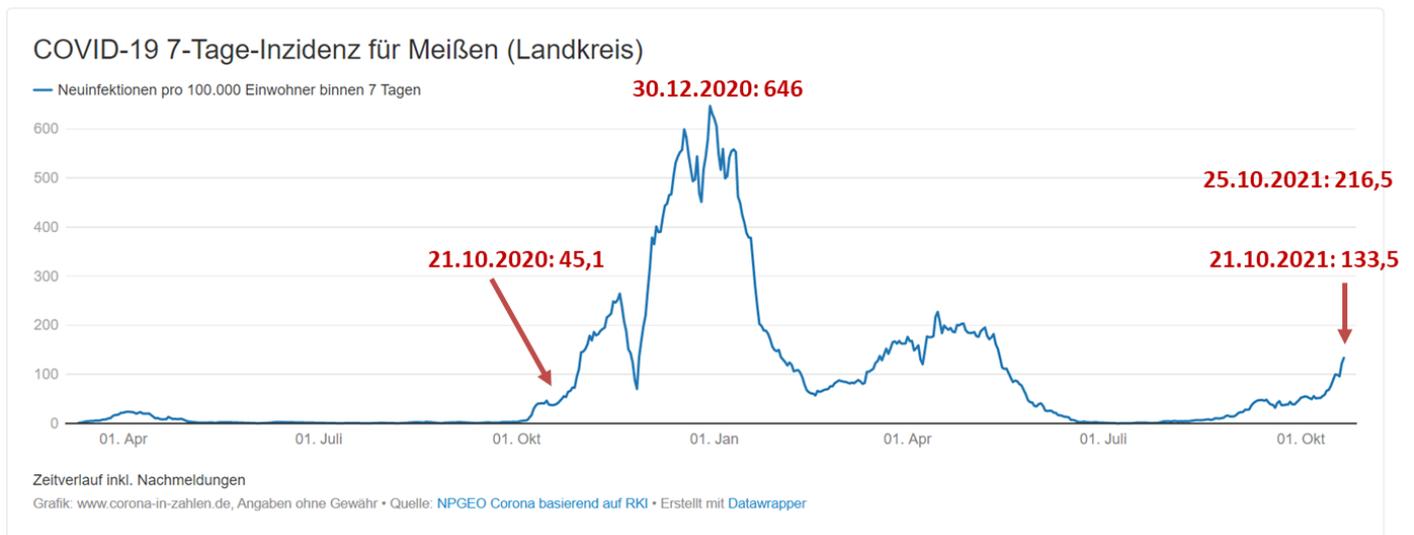
TOP 2

Rückblick

Zeitverlauf der Coronavirus-Pandemie 2020/ 2021

Ende November 2019:	erste Erkrankungen in China, Wuhan
11. März 2020:	Die WHO ruft eine Pandemie aus
22. März 2020 - 19. April 2020:	1. Lockdown (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen)
25. März 2020:	Bundestag: „epidemische Lage von nationaler Tragweite“
2. November 2020:	Lockdown light
16. Dezember 2020 - 10. Januar 2021:	2. Harter Lockdown
21. Dezember 2020:	EU-Kommission genehmigt den Impfstoff von Biontech/Pfizer
26. Dezember 2020:	Beginn der Impfungen
3. März 2021:	schrittweise Lockerungen
22. April 2021 - 30.06.2021:	Corona-Notbremse (bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100)
07. Juli 2021:	Ausbreitung der Delta-Variante
16. August 2021:	Stiko spricht Impfpflicht für Zwölf- bis 17-Jährige aus
7.10.2021:	Stiko spricht Empfehlung zur Boosterimpfung 70+ aus

Aktuelle Infektionslage im Landkreis Meißen

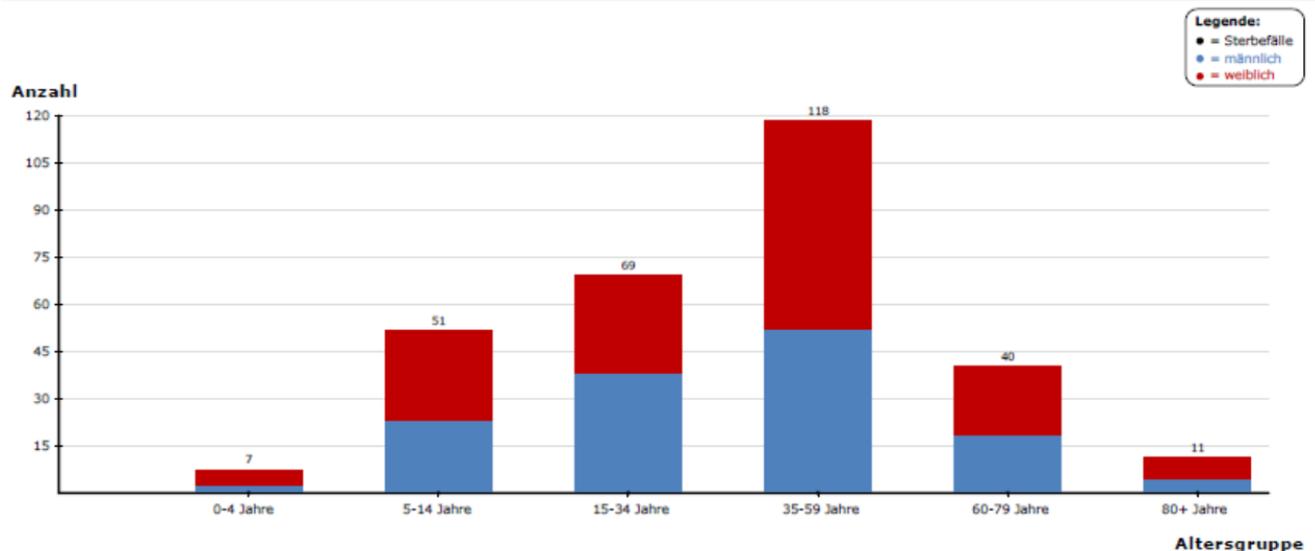


COVID-19 Infektionen nach Altersgruppe in Meißen (Landkreis)

Altersgruppe	Infektionen	Todesfälle	Letalitätsrate (in %)
0-4 Jahre	210	0	0
5-14 Jahre	895	0	0
15-34 Jahre	3.376	0	0
35-59 Jahre	7.610	12	0,16
60-79 Jahre	3.726	154	4,13
80+ Jahre	2.570	437	17

Grafik: www.corona-in-zahlen.de, Angaben ohne Gewähr • Quelle: NPGE0 Corona basierend auf RKI
 • Erstellt mit Datawrapper

SARS CoV-2 positiv getestete Personen nach Altersgruppen der letzten 7 Tage



Statement Frau Bertuleit, Amtsleiterin Gesundheitsamt (GA):

- die Infektionen sind im exponentiellen Wachstum; es wird mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen gerechnet
- wenn es zu einen symptomatischen Coronaausbruch in stationären Einrichtungen kommt, veranlasst das GA PCR-Testung
- für die APH gilt: bei mindestens 2 symptomatischen Bewohnern in einem Wohnbereich ebenfalls PCR-Testung durch mobiles Team
- sollte es durch einen Infektionsausbruch in einer stationären Einrichtung zu einem Personalmangel kommen, bitte auch an das GA melden

Aktuell geltende Corona-Regelungen

Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 19.10.2021, gültig vom 21.10.2021 bis 17.11.2021

- Vorwarn- und Überlastungsstufe an Bettenkapazität und 7-Tage-Inzidenz-Hospitalisierungen geknüpft
- Vorwarn- und Überlastungsstufe: Belastungswerte für die Krankenhausbetten auf der Normal- **oder** Intensivstation
- Vorwarnstufe: 650 Covid-19-Patienten auf Normalstation und 180 Covid-19-Patienten auf Intensivstation
- Überlastungsstufe: 1300 Patienten auf Normalstation und 420 Intensiv-Patienten
- Ausnahmeregelung für Weihnachtsmärkte und Bergparaden
- Änderungen beim 2G-Optionsmodell

Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV vom 20. Oktober 2021 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes)

Regeln bei Vorwarnstufe:

Zusammenkünfte mit Personen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sind möglich

Zusammenkünfte mit maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen

Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene zählen nicht mit

Regeln bei Überlastungsstufe:

Zusammenkünfte mit Personen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sind möglich

Zusammenkünfte mit maximal einer weiteren Person eines anderen Hausstandes

Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene zählen nicht mit

Zwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) - Absonderung (28. Oktober 2021)

- Absonderung gilt für Kontakt-, Verdachts- und positiv getestete Personen

- Symptomfreie Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit, allerdings zum Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) bis zum 14. Tag nach dem Kontakt verpflichtet
- Für enge Kontaktpersonen Ende der Absonderung nach 10 Tagen, oder nach 5 Tagen bei negativer PCR-Testung
- Für Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests
- Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich frühestens nach 14 Tagen

Achtung: für Nichtgeimpfte gibt es ab dem 1. November 2021 keine Lohnfortzahlung bei Quarantäne mehr

Besuch und vorübergehendes Verlassen stationärer Einrichtungen

- Besuchskonzept inklusive der Anwendung von Schnelltests
- Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber zu ermöglichen und sicherzustellen
- Einhaltung der AHA+L-Regeln
- Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner
- Keine Besuche bei SARS-CoV-2-Symptomen, Kontakten mit Erkrankten
- bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten außerhalb PoC-Antigenschnelltest bei Rückkehr
- Erleichterungen für Geimpfte und Genesene
- Registrierung, Screening, Einweisung der Besucher durch die Einrichtung
- Testung von nichtgeimpften Besuchern
- Beachtung der RKI-Empfehlungen, Stand 30.09.2021

Diskussion:

- Besucher diskutieren oft mit dem Einrichtungspersonal über geltende AHA-Regeln; das ist gemeinsam mit der Kontakterfassung und 3G-Erfassung sehr zeit- und personalaufwendig

Testung von Besucherinnen und Besuchern von stationären Pflegeeinrichtungen und EGH-Einrichtungen (Informationen des SMS vom 13.10.2021)

- von der Testpflicht befreit: vollständig Geimpfte oder Genesene
- alle anderen Besucher benötigen Testnachweis einer betrieblichen Testung, oder Testnachweis von Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdiensten und beauftragte Teststellen
- Test darf nicht älter als 24 Stunden sein, PCR-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein
- Testung in der stationären weiterhin möglich (und kostenfrei) und bei Bedarf verpflichtend; Testung allerdings nur für die Einrichtung gültig

Diskussion:

- Anfrage: Testung von Dienstleistern (Friseur, Therapeuten etc.)? Es muss bei allen Dienstleistern, die die Einrichtungen betreten, ein tagesaktueller Test vorliegen
- Bei Besuchen von Kindern/ Schülern in Einrichtungen ebenfalls Test notwendig; Schüler werden zweimal pro Woche in der Schule getestet und erhalten bei Bedarf dafür auch eine Bescheinigung. Es ist also sinnvoll, die Besuche auf diese „Testtage“ zu legen. Sollte keine Testbescheinigung vorliegen, ist Testung vor Ort erforderlich.

Schutzausrüstung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner Herr Mambk: Telefon 03521-725 1007

- Corona-Schnelltests des Freistaates Sachsen sind eingegangen; ca. 50% der Bestellmenge, zeitnahe Auslieferung
- Weiterhin vorhanden sind:
 - Schutzanzüge (6,00 €)
 - Kittel (2,50 €)
 - Handschuhe (Vinyl, 0,11 €/ Stück)
 - FFP2-Masken (2,50 €)
 - Desinfektionsmittel Hände á 5l (kostenfrei)
 -

Booster-Impfungen

Informationsschreiben der KVS an alle stationären Pflegeeinrichtungen vom 4. Oktober 2021

7.10.2021: Stiko empfiehlt Auffrischungsimpfung für

- Personen im Alter von ≥ 70 Jahren
- BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen. Aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials sind hier auch BewohnerInnen im Alter von < 70 Jahren eingeschlossen.
- Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen der Pflege für (i) alte Menschen oder (ii) für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
- Hausärzte der Einrichtungen übernehmen Booster-Impfung
- Mobiles Impfteam des Deutschen Rote Kreuz Kreisverband Meißen e.V. bis Ende 2021

Diskussion:

- Die Impfung durch die Hausärzte (HÄ) in den stationären Einrichtungen kommt sehr schleppend voran
- Oft sind in den Einrichtungen eine Vielzahl von HÄ tätig und es ist nicht bekannt, wer von ihnen tatsächlich impft. Im Vorfeld sind die Einverständniserklärungen der Bewohner bzw. ihrer Betreuer einzuholen. Aus Sicht der Einrichtungen macht das aber erst Sinn, wenn man den konkreten Impftermin kennt.
- Die praktikablere Lösung für die Einrichtungen wäre der Einsatz von mobilen Impfteams für die Boosterimpfung, zumal dann auch die Chance besteht, nichtgeimpfte Mitarbeiter für eine Erstimpfung zu erreichen
- Die im KV-Schreiben benannten mobilen Impfteams der KV sind aber nicht für die Boosterimpfung bestimmt. Hier sollen ausschließlich die HÄ impfen.
- Die Anfrage der HÄ im Sommer zu Boosterimpfung war nicht optimal
- Die Aufklärungsgespräche zur Boosterimpfung wird von den HÄ geführt, die dann auch festlegen, ob geimpft wird
- Dementsprechend wird auch der Einverständnissbogen nicht von den Einrichtungen ausgegeben
- Der Wunsch der KV nach wöchentlicher Rückmeldung der Boosterimpfungen kann durch die Einrichtungen nicht erbracht werden; hier wäre eine Meldung durch die HÄ sinnvoller (die das aber auch nicht erbringen wollen...)
- Den genauen Stand der Boosterimpfungen zu ermitteln, ist sehr schwierig; auch das GA erhält keine Informationen; hat das SMS eventl. die Übersicht?
- In einer Einrichtung in Radebeul ist die Auffrischungsimpfung gestartet; ca. 10% wollen die 3. Impfung nicht und HÄ impfen auch nur ihre Patienten
- Akzeptanz der 3. Impfung ist nicht hoch; begründet wird das mit fehlenden Zahlen der Wirksamkeit hinsichtlich des Infektionsschutzes einer 3. Impfung
- Ein Antikörpertest würde bevorzugt, um dann zu entscheiden, ob 3. Impfung notwendig ist

GA (Frau Bertuleit, Frau Bücken) zu Antikörpertests:

- Auch mit Antikörpern muss geimpft werden, er dann gilt man als Geimpfte im Sinne der Coronaschutz-Verordnung
- Wir sind in der 4. Welle angekommen; kommende Woche enden die Schulferien und es wird ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen erwartet
- In der 20. Allgemeinverfügung wird es für Geimpfte und Genesene Änderungen geben
- Kontaktpersonen können sich „entlasten“ mit Impf-/ Genesenennachweis, bzw. sich nach 5 Tagen mit PCR freitesten; die Testzentren sind für diesen Personenkreis verpflichtet, kostenfrei zu testen
- Pendelquarantäne: bei Personalengpässen in den Einrichtungen kann an das GA ein Antrag gestellt werden auf Pendelquarantäne (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur zwischen Arbeit und Wohnung pendeln und müssen sich ansonsten an Quarantäne-Regeln halten)
- Das GA erhält täglich 100-150 Neumeldungen von Infektionen
- Zunächst ist es eine Welle der Ungeimpften, die sich bei den hohen Inzidenzwerten dann auch zu einer Welle der Geimpften entwickeln kann, deshalb ist eine 3. Impfung notwendig

- Bitte beachten: die Meldebögen für Coronainfektionen in stationären Einrichtungen sind auch weiterhin an das GA zu schicken

weitere Diskussion

- die Absicherung der täglichen Besuchszeiten mit den Einlassregeln, Testungen und den hohen Erwartungen der Besucher ist eine hohe Belastung für das Personal und geht schließlich zu Lasten der Betreuung; das führt oft zu einer Personalnotlage, zumal die ehrenamtlichen Helfer des vergangenen Jahres (Lockdown) wieder in ihre Anstellungen zurück sind
- Die Bereitstellung von Personal für diese Sonderaufgaben ist ein Grundsatzproblem bei der knappen Personaldecke in der Pflege und Betreuung und dem pädagogischen Personal in den EGH-Einrichtungen
- Für die Einrichtungen ist es essentiell bei den Testungen entlastet zu werden (besonders auch im Hinblick auf die Advents- und Weihnachtszeit) → das sollte dem SMS und der Pflegesatzkommission gespiegelt werden
- Über das Amtsblatt des Landkreises Meißen sollten nochmals die Boosterimpfung erklärt und dafür geworben werden
- sollte nochmals die Lage der stationären Einrichtungen betr. Besucherregelungen erklärt und um Verständnis geworben werden